

ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE GRÜNDUNG EINES
EUROPÄISCHEN
HOCHSCHULINSTITUTS



INHALTSVERZEICHNIS

INFOLGE DES BEITRITTS NEUER VERTRAGSSTAATEN GEÄNDERTER TEXT DES ÜBEREINKOMMENS

KAPITEL I: Grundsätze über die Errichtung des Instituts	1
KAPITEL II: Verwaltungsaufbau	2
KAPITEL III: Akademischer Aufbau	7
A. Akademische Gliederung	7
B. Lehrkörper und Forscher	9
KAPITEL IV: Finanzbestimmungen	10
KAPITEL V: Sonstige Bestimmungen	14
KAPITEL VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen	15

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DES EUROPÄISCHEN HOCHSCHULINSTITUTS

KAPITEL I: Vorschriften betreffend das Institut	19
KAPITEL II: Vorschriften für die Vertreter der Vertragsstaaten, den Präsidenten, den Generalsekretär, die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen dem Institut unterstehenden Personen	21
KAPITEL III: Allgemeine Bestimmungen	24

SCHLUSSAKTE

<i>ANHANG I</i>	27
I. Erklärungen zu Bestimmungen des Übereinkommens	27
II. Erklärungen verschiedener Art	31
 <i>ANHANG II</i>	 32
Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland	32

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE GRÜNDUNG DES INSTITUTS INFOLGE DES BEITRITTS NEUER MITGLIEDSTAATEN

a) Beschluß vom 20. März 1975 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung des Instituts infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten	33
b) Beschluß Nr. 5/86 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Hellenischen Republik	37
c) Beschlüsse Nrn. 3/87 und 15/87 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt des Königreichs Spanien	40
d) Beschluß Nr.4/89 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Portugiesischen Republik	46
e) Beschluß Nr.1/97 vom 19. Juni 1997 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden	50
f) Beschluß Nr.7/97 vom 11. Dezember 1997 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Republik Österreich.....	55

ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE GRÜNDUNG EINES
EUROPÄISCHEN HOCHSCHULINSTITUTS

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

ENTSCHLOSSEN, den Fortschritt der Wissenschaft auf Gebieten zu fördern, die für den Aufbau Europas von besonderer Bedeutung sind, vor allem auf dem Gebiet seiner Kultur, seiner Geschichte, seiner Rechtsordnung, seiner Wirtschaft und seiner Institutionen,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu fördern und gemeinsame Forschungsarbeiten anzuregen,

ENTSCHLOSSEN, die Absichten zu verwirklichen, die die in Bonn am 18. Juli 1961 und in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 versammelten Staats- und Regierungschefs in ihren Erklärungen zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben,

IN DER ERWÄGUNG, daß ein neuer Beitrag zum geistigen Leben Europas erbracht und in diesem Geist ein europäisches Institut auf Hochschulebene gegründet werden sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, ein europäisches Hochschulinstitut zu gründen und die Bedingungen für seine Arbeit festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Herrn Léon HUREZ,
Minister für Volksbildung (F);

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Herrn Rolf LAHR,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Rom;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Herrn Jacques DUHAMEL,
Minister für Bildungsangelegenheiten;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Herrn Aldo MORO,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;
Herrn Riccardo MISASI,
Minister für Volksbildung;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Herrn Jean DUPONG,
Minister für Volksbildung;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Herrn Th. E. WESTERTERP,
Staatssekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE ERRICHTUNG DES INSTITUTS

Artikel 1

Durch dieses Übereinkommen errichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend Vertragsstaaten genannt) gemeinsam das Europäische Hochschulinstitut (nachstehend Institut genannt); es besitzt Rechtspersönlichkeit.

Das Institut hat seinen Sitz in Florenz.

Artikel 2

(1) Aufgabe des Instituts ist es, durch sein Wirken auf dem Gebiet des Hochschulunterrichts und der Forschung zur Entwicklung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes Europas - in seiner Einheit und Mannigfaltigkeit - beizutragen. Die Arbeiten betreffen ferner die großen Umwälzungsprozesse und die Institutionen, welche Europa in seiner Geschichte und seiner Entwicklung kennzeichnen. Sie tragen den Bindungen zu den außereuropäischen Kulturen Rechnung.

Diese Aufgabe wird durch Lehre und Forschung auf Hochschulebene erfüllt.

(2) Das Institut soll auch die Stätte des Zusammentreffens und Austausches von Ideen und Erfahrungen sein, die Fragen seiner Studien- und Forschungsgebiete betreffen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung des Auftrags des Instituts unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre zu erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten setzen sich dafür ein, daß das Institut eine breite Ausstrahlung im Hochschulbereich und im Bereich der Wissenschaft erhält. Zu diesem Zweck unterstützen sie das Institut bei allen Bemühungen, geeignete Formen der Zusammenarbeit mit den in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den für Lehr-, Bildungs- und Forschungsfragen zuständigen europäischen und internationalen Organisationen zu finden.

(3) Das Institut arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit mit den Universitäten und allen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungsstätten zusammen, welche es zu unterstützen wünschen; es kann mit Staaten und mit internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen.

Artikel 4

Das Institut und sein Personal genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe des im Anhang zu diesem Übereinkommen enthaltenen Protokolls, das Bestandteil dieses Übereinkommens ist.

Das Institut trifft mit der Regierung der Italienischen Republik ein Sitzabkommen, das vom Obersten Rat einstimmig zu genehmigen ist.

KAPITEL II

VERWALTUNGSaufbau

Artikel 5

Die Organe des Instituts sind:

- a) der Oberste Rat,
- b) der Präsident des Instituts,
- c) der Akademische Rat.

Artikel 6

(1) Der Oberste Rat besteht aus Vertretern der Regierungen der Vertragsstaaten; jede Regierung besitzt in diesem Rat eine Stimme und entsendet in ihn zwei Vertreter.

Der Oberste Rat tritt mindestens einmal jährlich in Florenz zusammen.

(2) Der Vorsitz im Obersten Rat wird von den einzelnen Vertragsstaaten turnusmäßig für die Dauer eines Jahres wahrgenommen.

(3) Der Präsident des Instituts, der Generalsekretär und ein Vertreter der Europäischen Gemeinschaften nehmen an den Sitzungen des Obersten Rates ohne Stimmrecht teil.

(4) Der Oberste Rat ist für die Hauptleitlinien für das Institut verantwortlich; er sorgt für das Funktionieren und die Entwicklung des Instituts. Er erleichtert die das Institut betreffenden Verbindungen der Regierungen untereinander und die Verbindungen zwischen dem Institut und den Regierungen.

Zur Erfüllung der ihm somit übertragenen Aufgaben faßt der Oberste Rat die erforderlichen Beschlüsse nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(5) Der Oberste Rat beschließt über folgendes einstimmig:

- a) Er legt die Vorschriften für das Funktionieren des Instituts und die in Artikel 26 vorgesehenen Finanzvorschriften fest;
- b) er bestimmt gemäß Artikel 27 die Modalitäten, nach denen die Arbeitssprachen zu wählen sind;
- c) er legt das Personalstatut des Instituts fest; dieses Statut muß das Verfahren zur Regelung von Streitfällen zwischen dem Institut und den unter das Statut fallenden Personen bestimmen;
- d) er beschließt die Einrichtung von Dauerplanstellen für Professoren, die dem Institut zugeordnet sind;
- e) er lädt unter den von ihm festgelegten Bedingungen die in Artikel 9 Absatz 3 bezeichneten Persönlichkeiten zur Teilnahme an der Tätigkeit des Akademischen Rates ein;
- f) er schließt das Sitzabkommen zwischen dem Institut und der Regierung der Italienischen Republik sowie alle in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Übereinkünfte;
- g) er ernennt den ersten Präsidenten und den ersten Generalsekretär des Instituts;
- h) er genehmigt Abweichungen von Artikel 8 Absatz 3;
- i) er ändert die Gliederung der in Artikel 11 vorgesehenen Abteilungen oder schafft neue Abteilungen;
- j) er gibt die in Artikel 33 vorgesehene Stellungnahme ab;
- k) er erläßt die in Artikel 34 vorgesehenen Vorschriften.

(6) Andere als die in Absatz 5 vorgesehenen Beschlüsse faßt der Oberste Rat mit qualifizierter Mehrheit, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Ernennung des Präsidenten und des Generalsekretärs des Instituts;
- b) Genehmigung des Haushaltsplans des Instituts und Entlastung des Präsidenten zur Ausführung des Haushaltsplans;
- c) Genehmigung der Leitlinien für die Ausbildung auf Vorschlag des Akademischen Rates;
- d) Festlegung seiner Geschäftsordnung.

(7) Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Hellenische Republik	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Österreich	4
Portugal	5
Finnland	3
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.

(8) Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen von Beschlüssen des Obersten Rates nicht entgegen, die Einstimmigkeit erfordern.

Artikel 7

(1) Der Präsident leitet das Institut. Er führt die gemäß diesem Übereinkommen erlassenen Rechtsakte und Beschlüsse durch oder sorgt für ihre Durchführung und trifft die Verwaltungsentscheidungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe des Instituts fallen.

(2) Der Präsident ist mit der Verwaltung des Instituts beauftragt. Er nimmt die rechtliche Vertretung des Instituts wahr.

Er stellt den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und den Entwurf der Dreijahres-Finanzvoranschläge auf und legt sie dem Obersten Rat nach Anhörung des Akademischen Rates vor.

Er ernennt die Leiter der Abteilungen und die Mitglieder des Lehrkörpers, die der Akademische Rat gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe d benannt hat.

Er ernennt die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Instituts.

(3) Der Präsident des Instituts wird vom Obersten Rat auf Grund einer vom Akademischen Rat vorgeschlagenen Liste von drei Namen gewählt.

Er wird für die Dauer von drei Jahren ernannt. Seine Amtszeit kann einmal verlängert werden.

Artikel 8

(1) Ein Generalsekretär unterstützt den Präsidenten des Instituts bei seinen Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

(2) Sein Aufgabenbereich und seine Amtszeit werden in den in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a genannten Vorschriften festgelegt.

(3) Der Generalsekretär und der Präsident des Instituts dürfen nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, sofern nicht der Oberste Rat einstimmig das Gegenteil beschließt.

Artikel 9

(1) Der Akademische Rat ist, unbeschadet der Zuständigkeiten der sonstigen Organe des Instituts, für die Forschungs- und Lehrtätigkeit allgemein zuständig.

Sein Vorsitz wird vom Präsidenten des Instituts wahrgenommen.

(2) Dem Akademischen Rat gehören an:

a) der Präsident des Instituts,

b) der Generalsekretär des Instituts, der sich ohne Stimmrecht an den Arbeiten beteiligt,

- c) die Abteilungsleiter,
- d) alle oder ein Teil der dem Institut zugeordneten Professoren,
- e) Vertreter der sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers,
- f) Vertreter der Forscher.

(3) Der Oberste Rat kann Persönlichkeiten, die Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens angehören und auf Grund ihrer Befähigung bestimmt werden, einladen, an den Tätigkeiten des Akademischen Rates unter den vom Obersten Rat festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

(4) In den in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a vorgesehenen Vorschriften wird folgendes festgelegt:

- a) die Zahl der Mitglieder des Akademischen Rates, die die in Absatz 2 Buchstaben d, e und f genannten Gruppen vertreten, die Modalitäten für ihre Ernennung und die Dauer ihres Mandats;
- b) die im Akademischen Rat anzuwendenden Mehrheitsregeln.

(5) Der Akademische Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung der Studien- und Forschungsprogramme;
- b) Teilnahme an der Ausarbeitung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans sowie des Entwurfs der Dreijahres-Finanzvoranschläge;
- c) Erlass von Durchführungsvorschriften für die Forschungs- und Lehrtätigkeit, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe des Instituts fallen;
- d) Benennung der Abteilungsleiter, der Professoren und des sonstigen Lehrpersonals, das zum Lehrkörper des Instituts gehören soll; die Zusammensetzung des Akademischen Rates in den diesbezüglichen Sitzungen ist auf das Lehrpersonal beschränkt, dessen Befähigung der Befähigung der betreffenden Personen zumindest entspricht;
- e) Festlegung der Bedingungen, unter denen die in Artikel 14 vorgesehenen Titel verliehen und Bescheinigungen erteilt werden;
- f) Erstellung der Listen der Mitglieder der über Aufnahme und Studienabschluß entscheidenden Ausschüsse;
- g) Prüfung des vom Präsidenten des Instituts erstellten und dem Obersten Rat vorgelegten Entwurfs eines Tätigkeitsberichts.

(6) Der Akademische Rat kann aus eigener Initiative dem Obersten Rat Vorschläge zu unter dessen Zuständigkeit fallenden Fragen unterbreiten.

(7) Ein aus dem Präsidenten des Instituts und den Abteilungsleitern zusammengesetzter Vorstand des Akademischen Rates nimmt unter Vorsitz des Präsidenten und mit Unterstützung des Generalsekretärs die besonderen Aufgaben wahr, die ihm vom Akademischen Rat übertragen werden. Der Vorstand erstattet dem Akademischen Rat Bericht über die Umstände, unter denen er diese Aufgaben wahrgenommen hat.

KAPITEL III

AKADEMISCHER AUFBAU

A. Akademische Gliederung

Artikel 10

Das Institut ist in Abteilungen gegliedert, die die Grundeinheiten für die Lehr- und Forschungstätigkeit darstellen; in ihnen sind Seminare zusammengefaßt.

Artikel 11

(1) Das Institut umfaßt mit seiner Gründung vier Abteilungen für folgende Lehrfächer:

- Geschichte und Kulturgeschichte,
- Wirtschaftswissenschaften.
- Rechtswissenschaften,
- Politologie und Gesellschaftswissenschaften.

Der Oberste Rat kann nach Anhörung des Akademischen Rates auf Grund der gesammelten Erfahrungen einstimmig diese Gliederung ändern oder neue Abteilungen schaffen. Der Akademische Rat kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(2) Die einzelne Abteilung ist - im Rahmen der für sie im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel sowie der vom Akademischen Rat aufgestellten Programme - bei der Durchführung der ihr obliegenden Studien- und Forschungsarbeiten weitgehend unabhängig und wird mit dem für ihren Betrieb erforderlichen Personal ausgestattet.

Artikel 12

(1) Die Forschungsarbeiten werden im wesentlichen in den Seminaren oder Forschungsgruppen durchgeführt. Die Tätigkeit eines Seminars kann in enger Zusammenarbeit mit der Tätigkeit anderer Seminare der gleichen oder einer anderen Abteilung erfolgen.

Für die Organisation der verschiedenen Seminare und Forschungsgruppen sind die Abteilungsleiter verantwortlich. Die Forschungsarbeiten sollen sich aus der aktiven Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Forschenden ergeben; diese wählen gemeinsam die Arbeitsmethoden und legen die Bedingungen des Arbeitsablaufs fest.

(2) Die in den Seminaren oder Forschungsgruppen durchzuführenden Forschungsarbeiten müssen im Rahmen der in Artikel 9 Absatz 5 vorgesehenen Studien- und Forschungsprogramme und unter Berücksichtigung der Aufgabe des Instituts festgelegt werden.

Die Themen aller von einem Seminar oder einer Forschungsgruppe durchzuführenden Arbeiten werden von den Abteilungsleitern nach Absprache mit den Professoren und Assistenten dem Akademischen Rat mitgeteilt.

(3) Das Institut kann Praktika und Kolloquien organisieren, an denen sich Personen beteiligen können, die bereits Berufserfahrung in den Fächern besitzen, die Gegenstand der Studien und Forschungen des Instituts sind.

Artikel 13

(1) Das Institut besitzt eine Bibliothek und eine Dokumentationsstelle, die aus dem jährlichen Verwaltungshaushalt finanziert werden.

(2) Die Italienische Republik verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, um den Lehrkräften und Forschern die Benutzung der Archive und Bibliotheken in Florenz und - falls notwendig - in anderen Städten Italiens sowie den Zugang zu den Museen zu ermöglichen.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Bestimmung werden in dem Sitzabkommen festgelegt.

Artikel 14

(1) Das Institut hat das Recht, in den Fächern, die Gegenstand seiner Studien und Forschungen sind, einen Doktorgrad des Europäischen Hochschulinstituts zu verleihen, und zwar Forschern, die mindestens zwei Studienjahre am Institut abgeschlossen und eine eigenständige Forschungsarbeit von hoher Qualität vorgelegt haben, die die Zustimmung des Instituts gefunden hat und die gemäß den nach Absatz 3 zu treffenden Bestimmungen veröffentlicht werden muß.

(2) Das Institut kann den Forschern Bescheinigungen über regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausstellen.

(3) Die Bedingungen für die Verleihung des Titels und für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden durch den Akademischen Rat festgelegt; sie bedürfen der Genehmigung durch den Obersten Rat.

B. Lehrkörper und Forscher

Artikel 15

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die Abteilungsleiter, die Professoren, die Assistenten sowie die übrigen Lehrkräfte.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers werden unter den Persönlichkeiten ausgewählt, die Angehörige eines Vertragsstaats sind und deren Qualifikation geeignet ist, der Arbeit des Instituts einen hohen Wert zu verleihen. Das Institut kann Angehörige anderer Staaten heranziehen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um den als Lehrkräften an das Institut berufenen Personen die Mobilität zu erleichtern.

Artikel 16

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens sind Forscher des Instituts die Studenten oder Forscher, die im Besitz einzelstaatlicher Hochschuldiplome sind, durch die ihre Eignung für die Durchführung oder Weiterführung von Forschungsarbeiten nachgewiesen wird, und die den Bedingungen des Artikels 27 Absatz 3 entsprechen und am Institut zugelassen sind.

(2) Der Zugang zum Institut steht den Angehörigen der Vertragsstaaten offen.

Angehörige anderer Staaten können in den Grenzen und unter den Bedingungen zugelassen werden, die in den vom Obersten Rat nach Anhörung des Akademischen Rates festgelegten Vorschriften bestimmt sind.

(3) Die Zulassungserlaubnis zum Institut wird von dem für die Aufnahme zuständigen Ausschuß auf Grund der Regeln erteilt, die in diesem Übereinkommen und in den vom Obersten Rat festgelegten Vorschriften enthalten sind. Der Ausschuß berücksichtigt die Qualifikation der Kandidaten sowie nach Möglichkeit ihre geographische Herkunft.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterstützen das Institut bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Gewährung von Stipendien an diejenigen ihrer zum Institut zugelassenen Angehörigen, deren Lage dies erforderlich macht, und treffen gegebenenfalls alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Vorschriften über die Vergabe von Stipendien entsprechend anzupassen.

(2) Die Finanzvorschriften können die Einrichtung eines Sonderfonds für bestimmte Stipendien vorsehen; dieser Fonds könnte insbesondere durch private Beiträge gespeist werden.

(3) Die vorstehenden Vorschriften schließen nicht die Möglichkeit aus, daß den Forschern des Instituts, die sich mit Arbeiten über den Aufbau Europas befassen, Stipendien von seiten der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden.

KAPITEL IV

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 18

(1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Verwaltungshaushaltsplan aufgestellt.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Instituts werden für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

In den in Artikel 26 vorgesehenen Finanzvorschriften werden die Einnahmen des Instituts aufgeführt.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben werden in italienischen Lire ausgewiesen.

Artikel 19

(1) Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,11 %
Dänemark	2,09 %
Deutschland	17,89 %
Hellenische Republik	1,51 %
Spanien	6,41 %
Frankreich	17,89 %
Irland	0,53 %
Italien	17,89 %
Luxemburg	0,16 %
Niederlande	5,11 %
Österreich	2,73 %
Portugal	0,76 %
Finnland	1,23 %
Schweden	2,80 %
Vereinigtes Königreich	17,89 %

(2) Ab 1. Januar 1978 erfolgt die Finanzierung nach Kriterien, die im Verlauf einer ab 1. Januar 1977 durchzuführenden Prüfung festzulegen sind, und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung, die bis dahin in den Europäischen Gemeinschaften eingetreten ist, und der Alternative einer gemeinschaftlichen Finanzierung.

Artikel 20

(1) Die im Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr genehmigt, soweit nicht gemäß Artikel 26 anderslautende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 26 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel gemäß den Finanzvorschriften unterteilt.

Artikel 21

(1) Der Präsident führt den Haushaltsplan gemäß den Finanzvorschriften im Rahmen der bewilligten Mittel aus. Er legt dem Obersten Rat Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab.

(2) In den Finanzvorschriften können Bestimmungen über die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung vorgesehen werden.

Artikel 22

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach den Finanzvorschriften für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; das Institut darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Oberste Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilig nach dem für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegten Aufbringungsschlüssel die erforderlichen Beträge zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 23

(1) Der Oberste Rat ernannt zwei Prüfer verschiedener Nationalität für drei Jahre. Die Wiederernennung dieser Prüfer ist zulässig.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellen die Prüfer die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugen sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfer unterbreiten dem Obersten Rat jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Der Präsident gibt alle Auskünfte und jede Unterstützung, die die Prüfer zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen können.

(2) In den Finanzvorschriften werden die Bedingungen festgelegt, unter denen dem Präsidenten zur Ausführung des Haushaltsplans Entlastung erteilt wird.

Artikel 24

(1) Der Präsident stellt einen Entwurf für einen Dreijahres-Finanzvorschlag auf und legt ihn nach Anhörung des Akademischen Rates dem Obersten Rat zur Prüfung und Beurteilung vor.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden in den Finanzvorschriften festgelegt.

Artikel 25

(1) Die Italienische Republik stellt dem Institut unentgeltlich ein Gelände in Florenz sowie die für die Arbeit des Instituts erforderlichen Gebäude, deren Unterhaltung sie übernimmt, zur Verfügung.

Die Italienische Republik stellt dem Lehrkörper, den Forschern sowie dem Personal des Instituts unter den gleichen Bedingungen ein Restaurant einschließlich Ausstattung und ein Aufenthaltsgebäude, das auf dem Gelände des Instituts errichtet wird, zur Verfügung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden in dem Sitzabkommen festgelegt.

Artikel 26

(1) Der Oberste Rat, der auf Vorschlag des Präsidenten des Instituts oder eines Mitglieds des Obersten Rates einstimmig beschließt, erläßt die Finanzvorschriften, in denen insbesondere folgendes festgelegt wird:

- a) die Einzelheiten über die Aufstellung und Durchführung des jährlichen Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung;
- b) die Einzelheiten für die Aufstellung der Dreijahres-Finanzvorschläge;

- c) die Einzelheiten und das Verfahren der Zahlung und Verwendung der Beiträge der Mitgliedstaaten;
- d) die Vorschriften und Einzelheiten für die Überwachung der Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und Rechnungsführer.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Finanzvorschriften können die Einsetzung eines Haushalts- und Finanzausschusses vorsehen, der sich aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammensetzt und zur Aufgabe hat, die Beratungen des Obersten Rates in Haushalts- und Finanzfragen vorzubereiten.

KAPITEL V

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 27

(1) Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.

(2) Für jede einzelne akademische Tätigkeit werden unter Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und der Wünsche des Lehrpersonals und der Forscher unter den in Absatz 1 genannten Sprachen zwei Arbeitssprachen gewählt.

Die Modalitäten dieser Wahl werden vom Obersten Rat festgelegt, der einstimmig beschließt.

(3) Das Lehrpersonal sowie die Forscher müssen ausreichende Kenntnisse in zwei der in Absatz 1 genannten Sprachen besitzen.

Der Akademische Rat kann eine Ausnahme bei Fachleuten zulassen, die an bestimmten Arbeiten des Instituts teilnehmen.

Artikel 28

Das Institut hat in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht stehen; zu diesem Zweck wird es von seinem Präsidenten vertreten.

Artikel 29

Streitigkeiten der Vertragsstaaten untereinander oder eines oder mehrerer Vertragsstaaten mit dem Institut über Anwendung oder Auslegung dieses Übereinkommens werden auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Parteien im Schiedsverfahren geregelt, sofern sie nicht im Obersten Rat beigelegt werden können.

In diesem Fall bestimmt der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften das zur Regelung dieses Streitfalles berufene Schiedsgericht.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Entscheidungen des Schiedsgerichts nachzukommen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

(1) Der Oberste Rat tritt unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zusammen.

(2) Der Oberste Rat schließt das Sitzabkommen; er setzt die anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Organe ein.

(3) Die Auswahl der ersten acht Lehrkräfte des Instituts erfolgt einstimmig durch einen vorläufigen Akademischen Ausschuß, der sich aus je zwei Vertretern eines jeden Unterzeichnerstaats zusammensetzt, von denen zumindest einer ein Hochschullehrer ist.

Der Akademische Rat kann wirksam beschließen, sobald der Präsident, der Generalsekretär und die genannten acht Lehrkräfte bestimmt worden sind.

Artikel 31

Der erste Präsident und der erste Generalsekretär des Instituts werden vom Obersten Rat einstimmig ernannt.

Artikel 32

(1) Der Beitritt eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaften, der nicht Unterzeichner ist, erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik.

(2) Der Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat einstimmig und im Einvernehmen mit dem beitretenden Staat die notwendigen Änderungen festgelegt hat, die an diesem Übereinkommen, insbesondere an Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 1, vorzunehmen sind.

Artikel 33

Die Regierung eines jeden Vertragsstaats, der Präsident des Instituts oder der Akademische Rat kann dem Obersten Rat Entwürfe zur Revision dieses Übereinkommens unterbreiten. Gibt der Oberste Rat einstimmig eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Vertragsstaaten ab, so wird diese von der Regierung einberufen, die den Vorsitz im Obersten Rat führt.

Artikel 34

Erscheint ein Tätigwerden eines der Organe des Instituts erforderlich, um ein im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenes Ziel zu verwirklichen, und sind in diesem Übereinkommen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Oberste Rat einstimmig die geeigneten Vorschriften.

Artikel 35

(1) Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die Azoren, Madeira, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung; auf die Kanalinseln und die Insel Man findet das Übereinkommen nur dann Anwendung, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs bei ihrem Beitritt zum Übereinkommen oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, daß dieses Übereinkommen für eines oder mehrere dieser Gebiete gilt.

(3) Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Färöer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine

Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieses Übereinkommen auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

(4) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens, beim Beitritt zu diesem Übereinkommen oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an die Regierung der Italienischen Republik mitteilen, daß dieses Übereinkommen für dasjenige oder diejenigen in der genannten Mitteilung bezeichneten außereuropäischen Hoheitsgebiete gilt, dessen bzw. deren zwischenstaatliche Beziehungen er wahrnimmt.

Artikel 36

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten.

Es tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die Regierung der Italienischen Republik die letzte Notifikation darüber erhalten hat, daß diese Formalitäten erfüllt sind.

Artikel 37

Die Regierung der Italienischen Republik notifiziert den Vertragsstaaten folgendes:

- a) jede Unterzeichnung,
- b) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie jeder in Artikel 35 Absatz 2 genannten Mitteilung,
- c) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens,
- d) jede Änderung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 33.

Artikel 38

Dieses Übereinkommen ist in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Vertragsstaats eine beglaubigte Abschrift.

Der dänische, englische und irische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die vorgenannten Urtexte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Der griechische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt der Hellenischen Republik erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, ebenso verbindlich wie die in den vorgenannten Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Der spanische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt des Königreichs Spanien erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die in den vorhergehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Der portugiesische Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Anhangs zum Beschluß Nr. 4/89 des Obersten Rates vom 7. Dezember 1989 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Portugiesischen Republik ist gleichermaßen verbindlich wie die in den vorstehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Der finnische und der schwedische Wortlaut des Übereinkommens sind in der Fassung des Anhangs zum Beschluß Nr. 1/97 des Obersten Rates vom 19. Juni 1997 in dem die durch den Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die in den vorhergehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DES EUROPÄISCHEN HOCHSCHULINSTITUTS

DIE VERTRAGSSTAATEN des am 19. April 1972 in Florenz unterzeichneten Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts,

VON DEM WUNSCH GELEITET, die für das reibungslose Funktionieren dieses Instituts erforderlichen Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

Vorschriften betreffend das Institut

Artikel 1

Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit steht dem Europäischen Hochschulinstitut, im folgenden Institut genannt, Immunität von der Vollstreckung zu; ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- a) zivilrechtliche Schadensersatzklage eines Dritten wegen eines Unfalls, der durch ein dem Institut gehörendes oder für dessen Rechnung verkehrendes Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder Verstoß gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
- b) Vollstreckung einer schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die auf Grund des Übereinkommens oder dieses Protokolls getroffen ist;
- c) einstimmiger Verzicht des Obersten Rates im Einzelfall auf die Befreiung.

Artikel 2

(1) Die Räumlichkeiten und Gebäude des Instituts sind unverletzlich. Diese Bestimmung steht der Durchführung von in Anwendung von Artikel 19 getroffenen oder vom Obersten Rat einstimmig genehmigten Maßnahmen nicht entgegen.

(2) Das Institut wird nicht zulassen, daß seine Räumlichkeiten und Gebäude Personen als Zuflucht dienen, die auf frischer Tat verfolgt werden oder gegen die wegen einer strafbaren Handlung ein Haft- oder Vorführungsbefehl, eine strafrechtliche Verurteilung oder eine Ausweisungsverfügung vorliegt.

(3) Die Archive des Instituts sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Vermögensgegenstände und Guthaben des Instituts dürfen - außer in den in Artikel 1 Buchstaben a, b und c genannten Fällen - nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder von einem Urteil vorausgehenden Maßnahmen sein, wie etwa Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder Sicherungsbeschlagnahme.

Artikel 4

(1) Die vom Institut ein- oder ausgeführten Waren, die zur Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit unbedingt notwendig sind, sind von jeder Umsatzsteuer, allen Zöllen und allen sonstigen Abgaben sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen, unbeschadet der einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz des Kulturguts der Vertragsstaaten, befreit.

(2) Der Verkehr von Veröffentlichungen und sonstigen Informationsmaterialien, die vom oder an das Institut im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit verschickt werden, unterliegt keiner Beschränkung.

(2) Dem Institut steht für seine amtlichen Mitteilungen und die Übermittlung aller seiner Schriftstücke im Hoheitsgebiet eines jeden Vertragsstaats die gleiche Behandlung wie den internationalen Organisationen zu. Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen des Instituts unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 5

(1) Das Institut, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Sind bei größeren für die amtliche Tätigkeit unbedingt erforderlichen Einkäufen des Instituts indirekte Steuern oder Verkaufsabgaben im Kaufpreis enthalten, so treffen die Vertragsstaaten in jedem Fall, in dem dies möglich ist, geeignete Maßnahmen, um den Betrag dieser Steuern oder Abgaben zu erlassen oder zu erstatten.

(3) Von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 6

Das Institut darf jede Art von Geldmitteln, Währungen oder Wertpapieren entgegennehmen oder besitzen; es kann zur Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit, vorbehaltlich der innerstaatlichen Vorschriften zur Devisenkontrolle, frei darüber verfügen und in dem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Umfang in jeder Währung Konten unterhalten.

KAPITEL II

Vorschriften für die Vertreter der Vertragsstaaten, den Präsidenten, den Generalsekretär, die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen dem Institut unterstehenden Personen

Artikel 7

Den Vertretern der Vertragsstaaten und ihren Beratern, die an den Sitzungen des Obersten Rates des Instituts teilnehmen, stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Ort der Tätigkeit die folgenden Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, außer wenn sie auf frischer Tat betroffen werden;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt auch nach Beendigung ihres Auftrags;
- c) Unverletzlichkeit der amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- d) alle üblichen erforderlichen Verwaltungserleichterungen, insbesondere für Reise und Aufenthalt.

Dieser Artikel gilt auch für den Vertreter der Europäischen Gemeinschaften, der an den Sitzungen des Obersten Rates teilnimmt.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit dem Institut alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen, um den an den Arbeiten des Instituts teilnehmenden Personen, insbesondere solchen nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens, alle erforderlichen Verwaltungserleichterungen, insbesondere für Reise und Aufenthalt sowie in devisarechtlichen Fragen, zu gewähren.

Artikel 9

(1) Dem Präsidenten, dem Generalsekretär und - vorbehaltlich des Artikels 13 - den Mitgliedern des Lehrkörpers und den Mitgliedern des Personals des Instituts stehen folgende Vorrechte und Immunitäten zu:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Instituts; sie gilt nicht für einen Verstoß der genannten Personen gegen die Straßenverkehrsvorschriften oder für einen Schaden, der durch ein ihnen gehörendes oder von ihnen geführtes Kraftfahrzeug verursacht wurde;
- b) die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt wird; das gleiche gilt für ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- c) die gleichen Vorrechte in bezug auf Währungs- und Devisenvorschriften, wie sie allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden;
- d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung, das zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei einer mindestens einjährigen Ersteinrichtung in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und solche Gegenstände bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Staat zollfrei auszuführen, vorbehaltlich der Ein- und Ausfuhrbedingungen und -beschränkungen in den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Recht ausgeübt wird.

(2) Die Vertragsstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit dem Institut alle geeigneten Maßnahmen, um die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Personen zu erleichtern, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit dem Institut alle geeigneten Maßnahmen, um die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Forscher zu gewährleisten und zu erleichtern.

Artikel 11

(1) Das System der Sozialleistungen für den Präsidenten, den Generalsekretär, die Mitglieder des Lehrkörpers, das Personal und die Forscher wird im Statut des Personals und in Institutsvorschriften festgelegt.

Sind derartige Sozialleistungen nicht vorgesehen, so haben die in Absatz 1 genannten Personen die Wahl zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Sitzstaats und der Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, die zuletzt für sie galten, oder des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie sind.

Diese Wahl kann nur einmal ausgeübt werden und ist vom Tage des Dienstantritts beim Institut an wirksam.

(2) Für Mitglieder des Lehrkörpers und Forscher, die Angehörige anderer als der Vertragsstaaten sind, legen das Statut und die Institutsvorschriften zweckdienliche Regelungen fest.

Artikel 12

(1) Auf die Gehälter und Bezüge, die das Institut seinem Präsidenten, seinem Generalsekretär, den Mitgliedern seines Lehrkörpers und seinem Personal zahlt, wird zugunsten des Instituts eine Steuer gemäß den Bestimmungen und Verfahrensregeln erhoben, die der Oberste Rat binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des Übereinkommens festlegt. Vom Zeitpunkt der Erhebung dieser Steuer an sind die genannten Gehälter und Bezüge bei der Berechnung der auf sonstige Einkünfte zu erhebenden Steuern zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgungsbezüge, welche das Institut seinen ehemaligen Präsidenten und Generalsekretären sowie den ehemaligen Mitgliedern seines Lehrkörpers und seines Personals zahlt.

(3) Der Präsident, der Generalsekretär, die Mitglieder des Lehrkörpers und das Personal des Instituts, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst des Instituts im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats als des Staates niederlas-

sen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts beim Institut ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern dieser sich in einem Vertragsstaat befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die in der Obhut der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Artikel 13

Der Oberste Rat bestimmt einstimmig die Personengruppen, auf welche die Artikel 9 bis 12 insgesamt oder teilweise Anwendung finden.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse der Vertragsstaaten und des Instituts und nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt.

(2) Die zuständigen Behörden haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität aufzuheben, wenn sie verhindert, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn sie ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für die sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des Absatzes 2 sind

- die Behörden der Vertragsstaaten, soweit es sich um deren Vertreter im Obersten Rat des Instituts handelt;
- die Organe der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich um den Vertreter der Europäischen Gemeinschaften handelt, der an den Sitzungen des Obersten Rates des Instituts teilnimmt;
- der Oberste Rat des Instituts, soweit es sich um den Präsidenten und den Generalsekretär handelt;

- der Präsident des Instituts, soweit es sich um die Mitglieder des Lehrkörpers und um das Personal des Instituts handelt.

Artikel 15

Dieses Protokoll berührt nicht das Recht jedes Vertragsstaats, alle im Interesse seiner Sicherheit notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, seinen Angehörigen sowie den Personen, die in ihm ihren ständigen Aufenthalt haben, die in Artikel 7, in Artikel 9 Buchstaben c und d und in Artikel 10 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 17

Die amtliche Tätigkeit des Instituts im Sinne des Protokolls umfaßt seinen Verwaltungsbetrieb und seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Erreichung der im Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts festgelegten Ziele.

Artikel 18

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe d wird für Waren, die ausschließlich für den persönlichen Bedarf der Mitglieder des Personals des Instituts bestimmt sind, keine Befreiung gewährt.

Die unter Inanspruchnahme der Vorschriften dieses Protokolls eingeführten oder erworbenen Gegenstände dürfen in der Folge nur zu den Bedingungen verkauft, veräußert oder vermietet werden, die von den Regierungen der Staaten, welche die Befreiung gewährt haben, genehmigt sind.

Artikel 19

(1) Dieses Protokoll wird vom Präsidenten des Instituts und den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im Geiste enger Zusammenarbeit angewandt, um unter Wahrung der Unabhängigkeit des Instituts die Rechtspflege und die Durchführung der Sozial-, Polizei-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu erleichtern und

um jeden Mißbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern. Die Einzelheiten der in diesem Absatz genannten Zusammenarbeit können in den in Artikel 20 bezeichneten Ergänzungsvereinbarungen festgelegt werden.

(2) Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der unter die Artikel 9 bis 12 fallenden Personen sowie die für sie geltende Regelung werden den Regierungen der Vertragsstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

Artikel 20

Zwischen dem Institut und einem oder mehreren Vertragsstaaten können Ergänzungsvereinbarungen zur Durchführung und Anwendung dieses Protokolls geschlossen werden. Der Oberste Rat faßt seine Beschlüsse zur Durchführung dieses Artikels einstimmig.

Artikel 21

Artikel 29 des Übereinkommens findet auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Protokoll Anwendung.

SCHLUSSAKTE

DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN DER HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

die am 19. April 1972 zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in Florenz zusammengetreten sind,

HABEN FOLGENDE TEXTE FESTGELEGT:

- Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts;
- Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Europäischen Hochschulinstituts.

Bei der Unterzeichnung dieser Texte haben die Bevollmächtigten

- die in Anhang I enthaltenen Erklärungen angenommen;
- die Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anhang II zur Kenntnis genommen.

ANHANG 1

I. Erklärungen zu Bestimmungen des Übereinkommens

Zu Artikel 6

Absatz 1

- a) In der Geschäftsordnung des Obersten Rates werden die Bedingungen festgelegt, nach denen die Vertreter der Regierungen Sachverständige hinzuziehen können.
- b) Die Geschäftsordnung muß vorschreiben, daß der Oberste Rat je nach Bedarf zusammentritt und daß er außer in Florenz auch an anderen Orten, die im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten liegen, zusammentreten kann.
- c) Der Oberste Rat trifft die für die amtlichen Veröffentlichungen des Instituts notwendigen Maßnahmen; er kann sich zu diesem Zweck an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften wenden.

Absatz 5 Buchstabe c

Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c schließt nicht die Möglichkeit aus, daß der Oberste Rat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Anhörung von dessen Präsidenten als Stelle benennt, die zur Regelung von Streitfällen zwischen dem Institut und dessen Personal berufen ist.

Zu Artikel 10

Die Durchführung von Forschungsarbeiten in der einen oder anderen Abteilung bedeutet lediglich, daß diese Abteilung der Hauptinitiator dieser Arbeiten ist. Dies schließt keineswegs die Heranziehung anderer Abteilungen aus, um den unerläßlichen interdisziplinären Charakter jeder wissenschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten.

Zu Artikel 12

- a) Die Seminare und die Forschungsgruppen werden für die zur Untersuchung des gewählten Themas oder zur Beendigung der vorgesehenen Forschungsarbeit erforderliche Zeit zusammengestellt.
- b) Was die Arbeitsmethoden anbetrifft, so muß die Ausbildung am Institut im wesentlichen auf der Teilnahme an Forschungsarbeiten beruhen. Die Dauer dieser Forschungsarbeiten kann unterschiedlich sein; für die Verleihung eines entsprechenden Diploms werden jedoch eine Mindestarbeitszeit von zwei Jahren und die Vorlage einer eigenständigen Forschungsarbeit nach Maßgabe des Artikels 14 des Übereinkommens vorausgesetzt werden.

Zu Artikel 14

- a) Die in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Titel werden beispielsweise wie folgt lauten:

“Doktor der Rechtswissenschaften des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz”,

“Doktor der politischen Wissenschaften des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz”.
- b) Die Frage, inwieweit dem Dokortitel des Instituts die Gleichwertigkeit mit anderen Titeln zuerkannt werden könnte, wird so schnell wie möglich in umfassenderem Rahmen geprüft; gegebenenfalls kann der Oberste Rat in dieser Frage an die Regierungen der Vertragsstaaten Empfehlungen richten.

- c) Die Publikation einer Forschungsarbeit dient dazu, sie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In den gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu treffenden Maßnahmen wird daher näher dargelegt, daß diese Publikation nicht nur durch Veröffentlichung in einer Zeitschrift, in Form einer Broschüre oder eines Buches vorgenommen werden kann, sondern auch durch jedes andere geeignete Vervielfältigungsverfahren (Mikrofilm, Ronéo-Verfahren usw).

Zu Artikel 15

Absatz 1

Die Dauer des Lehrauftrags der ordentlichen Professoren des Instituts beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

Absatz 3

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Aufrechterhaltung der nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworbenen Rechte oder gegebenenfalls um den Erwerb solcher Rechte sowie um die Möglichkeit, seine Tätigkeit an einem Institut des Herkunftslandes wiederaufzunehmen, insbesondere in Fällen, in denen der Aufenthalt am Institut von begrenzter Dauer ist.

Zu Artikel 16

Absatz 3

Die Zahl der Forscher wird zumindest in der Anfangsphase unter Berücksichtigung des Studienniveaus und der Erfordernisse der Arbeitsorganisation auf 250 bis 600 festzusetzen sein.

Absatz 3

- a) In den Bestimmungen für die Zulassung der Studenten oder Forscher sind insbesondere das geforderte Ausbildungsniveau und der geforderte Umfang der Kenntnisse in den Amtssprachen des Instituts anzugeben.
- b) Die Worte "berücksichtigt... nach Möglichkeit ihre geographische Herkunft" sind so auszulegen, daß der Prüfungsausschuß zwar die Qualifikation als wichtigstes Kriterium berücksichtigen muß, aber daß er auch auf eine ausgewogene Verteilung nach der Staatsangehörigkeit der Forscher zu achten hat.

Zu Artikel 17

Es wird empfohlen, daß die Vertreter der Regierungen sich im Obersten Rat untereinander abstimmen, damit die Höhe der von den einzelnen Vertragsstaaten gewährten Stipendien und die Vergabebedingungen vergleichbar sind.

Zu Artikel 25

- a) Die Kosten für die Erstausrüstung der Neubauten oder der erweiterten Gebäude, die dem Europäischen Hochschulinstitut von der Regierung der Italienischen Republik zur Verfügung gestellt werden, werden von dieser Regierung übernommen.
- b) Die Ausstattung mit Möbeln und Lehrmaterial ist ihrem Wesen nach als eine Investition anzusehen, die durch normale Zuwendungen aus dem Haushalt abgeschrieben wird und also eng mit dem Betrieb des Instituts verbunden ist; normalerweise gehen diese Zuwendungen zu Lasten des Haushalts.

Die Ausgaben für die zusätzliche Ausstattung gehen zu Lasten des Haushalts des Instituts und werden gemäß den üblichen Vorschriften für die Finanzierung der Ausgaben des Instituts finanziert.

Zu Artikel 26

Für den Fall, daß die Vertragsstaaten ihre Beiträge in ihrer Landeswährung zahlen, wird in den Finanzvorschriften folgendes festgelegt:

- Die einstweilen nicht benötigten Mittel aus diesen Beiträgen werden bei der Staatskasse der Vertragsstaaten oder den von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt;
- während der Hinterlegungszeit behalten diese Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der Währungseinheit, in der der Haushaltsplan des Instituts aufgestellt wird.

Zu Artikel 29

Absatz 2

Die Fassung des Artikels 29 des Übereinkommens schließt nicht die Möglichkeit aus, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch seinen Präsidenten als Schiedsgericht benannt wird.

Ein vorbereitender Ausschuß aus Vertretern der Regierungen und einem Vertreter der Kommission (ohne Stimmrecht) tritt nach der Unterzeichnung des Übereinkommens zusammen. Er führt die erforderlichen Vorarbeiten durch und erstellt insbesondere einen Entwurf eines Sitzabkommens, damit das Institut so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens eingesetzt werden kann.

II. Erklärungen verschiedener Art

A. Finanzierung und innerer Aufbau des Instituts

- a) Der Präsident wird während seiner Amtszeit das Gehalt und die Zulagen eines Professors zuzüglich einer Aufwandsentschädigung (rund 20% des Gehalts) erhalten.
- b) Das Gehalt des Generalsekretärs muß unter dem des Präsidenten liegen und könnte dem Gehalt eines Professors entsprechen.
- c) Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten des Instituts sind zu veröffentlichen; hierfür müßte im zweiten oder dritten Jahr der Tätigkeit ein besonderer Posten im Haushaltsplan vorgesehen werden.

B. Unterbringung der Forscher

Die Regierung der Italienischen Republik wird dafür Sorge tragen, daß die Forscher zu einem mäßigen Mietpreis untergebracht werden.

Etwaige Maßnahmen auf diesem Gebiet dürfen den Haushalt des Instituts nicht belasten.

C. Eventueller Beitritt von Staaten, die den Europäischen Gemeinschaften nicht angehören

Der Oberste Rat legt vier Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens den Vertragsstaaten nach Anhörung des Akademischen Rates einen Bericht über die eventuelle Einfügung einer Klausel in das Übereinkommen vor, die anderen als den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften den Beitritt zu dem Übereinkommen gestattet.

D. Erneute Prüfung der Frage einer möglichen Kündigung

Die Frage einer möglichen Kündigung des Übereinkommens wird zur gleichen Zeit wie der in der vorstehenden Erklärung C vorgesehene Bericht erneut geprüft werden.

E. Europakolleg in Brügge

Die Vertragsstaaten nehmen von der folgenden Erklärung Kenntnis, die auf der Ratstagung und der Konferenz der für Bildungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten vom 16. November 1971 angenommen worden ist:

“Die akademischen Instanzen des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz und des Europakollegs in Brügge müssen miteinander mit dem Ziel zusammenarbeiten, ihre jeweiligen Studienprogramme in allen parallellaufenden oder konvergenten Materien und Tätigkeiten in der geeignetsten Weise zu gestalten und festzulegen.”

ANHANG II

Erklärungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts zu erklären, daß dieses Übereinkommen auch für das Land Berlin gilt.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs “Staatsangehöriger” nimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Bezug auf die Erklärung, die sie bei der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft am 25. März 1957 abgegeben hat.

BESCHLUSS DES OBERSTEN RATES
DES EUROPÄISCHEN HOCHSCHULINSTITUTS
VOM 20. März 1975

**zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung des Instituts
infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschul-
instituts, nachstehend "Übereinkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 32
Absatz 2,

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte König-
reich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Überein-
kommens die Urkunde über ihren Beitritt zum Übereinkommen bei der Regierung
der Italienischen Republik hinterlegt haben,

in der Erwägung, daß gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens der Beitritt
an dem Tag wirksam wird, an dem der Oberste Rat die Änderungen festgelegt hat,
die an dem Übereinkommen vorzunehmen sind,

in der Erwägung, daß diese Änderungen infolgedessen vorzunehmen sind,

im Einvernehmen mit den Vertretern des Königreichs Dänemark, Irlands und des
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens einundvierzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens sechs Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.”

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	6,04 %
Dänemark	2,47 %
Deutschland	21,16 %
Frankreich	21,16 %
Irland	0,62 %
Italien	21,16 %
Luxemburg	0,19 %
Niederlande	6,04 %
Vereinigtes Königreich	21,16 %”

3. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.”

4. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

“2. Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung; auf die Kanalinseln und die Insel Man findet das Übereinkommen nur dann Anwendung, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs bei ihrem Beitritt zum Übereinkommen oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, daß dieses Übereinkommen für eines oder mehrere dieser Gebiete gilt.

3. Abweichend von Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf die Faröer keine Anwendung. Die Regierung des Königreichs Dänemark kann jedoch durch eine Erklärung, die spätestens am 31. Dezember 1975 bei der Regierung der Italienischen Republik zu hinterlegen ist, notifizieren, daß dieses Übereinkommen auf die genannten Inseln Anwendung findet; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.”

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. In Artikel 38 wird folgender Absatz hinzugefügt:

“Der dänische, englische und irische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die vorgenannten Urtexte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.”

Artikel 2

Der Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu dem Übereinkommen wird mit der Unterzeichnung dieses Beschlusses wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt wird der diesem Beschluß beigefügte Wortlaut des Übereinkommens in dänischer, englischer und irischer Sprache gleichermaßen verbindlich wie der Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Der Vorsitzende des Obersten Rates notifiziert diesen Beschluß der Regierung eines jeden Vertragsstaates und jedes Staates, der gemäß Artikel 32 eine Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

Geschehen zu Florenz am 20. März 1975

Im Namen des Obersten Rat
Der Vorsitzende
M. DELOZ

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 5 /86 DES OBERSTEN RATES
vom 21. November 1986

**zur Änderung des Übereinkommens
über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt der Hellenischen Republik**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der durch den Beschluß des Obersten Rates vom 20. März 1975 geänderten Fassung, nachstehend "Übereinkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hellenische Republik hat nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens ihre Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat die notwendigen Änderungen am Übereinkommen festgelegt hat.

Deshalb sind am Übereinkommen die genannten Änderungen vorzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter der Hellenischen Republik -

BESCHLIESST:

Artikel I

Mit Wirkung vom Zeitpunkt der Genehmigung dieses Beschlusses wird das Übereinkommen in der durch den Beschluß des Obersten Rates vom 20. März 1975 nach dem Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geänderten Fassung wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Frankreich	10
Hellenische Republik	5
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 45 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens 6 Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.”

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,93%
Dänemark	2,43%
Deutschland	20,79%
Frankreich	20,79%
Hellenische Republik	1,75%
Irland	0,61%
Italien	20,79%
Luxemburg	0,19%
Niederlande	5,93%
Vereinigtes Königreich	20,79% ”

3. Artikel 27 Absatz I erhält folgende Fassung:

“Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Niederländisch.”

4. An Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

“Der griechische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt der Hellenischen Republik erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, ebenso verbindlich wie die in den vorgenannten Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.”

Artikel 2

Der Beitritt der Hellenischen Republik zum Übereinkommen tritt mit der Genehmigung dieses Beschlusses in Kraft.

Gleichzeitig wird

- die Hellenische Republik Vertragsstaat des Übereinkommens;
- der diesem Beschluß beigefügte griechische Wortlaut des Übereinkommens zu einem gleichermaßen verbindlichen Text wie die dänische, die deutsche, die englische, die französische, die irische, die italienische und die niederländische Fassung.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Der Vorsitzende des Obersten Rates notifiziert diesen Beschluß der Regierung eines jeden Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 21. November 1986

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
E. BÖNING

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 3/87 DES OBERSTEN RATES
vom 4. Juni 1987

**zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung
eines europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt des Königreichs Spanien**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der durch die Beschlüsse des Obersten Rates vom 20. März 1975 und 21. November 1986 geänderten Fassung, nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Spanien hat gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens seine Beitrittsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat die notwendigen Änderungen festgelegt hat, die an diesem Übereinkommen vorzunehmen sind.

Es ist deshalb angebracht, die betreffenden Änderungen vorzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter des Königreichs Spanien -

BESCHLIESST:

Artikel I

Das Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Hellenische Republik	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 50 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens 8 Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.”

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,52 %
Dänemark	2,26 %
Deutschland	19,35 %
Hellenische Republik	1,63 %
Spanien	6,93 %
Frankreich	19,35 %
Irland	0,57 %
Italien	19,35 %
Luxemburg	0,17 %
Niederlande	5,52 %
Vereinigtes Königreich	19,35 %”

3. Artikel 27 Absatz I erhält folgende Fassung:

“Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch und Spanisch.”

4. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“1. Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die autonome Gemeinschaft der Kanarischen Inseln, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.”

5. An Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

“Der spanische Wortlaut des Übereinkommens ist in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt des Königreichs Spanien erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die in den vorhergehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.”

Artikel 2

Der Beitritt des Königreichs Spanien zum Übereinkommen wird am 1. November 1987 wirksam.

An dem betreffenden Tage

- wird Spanien Vertragsstaat des genannten Übereinkommens;
- wird der spanische Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Anhangs zu diesem Beschluß gleichermaßen verbindlich wie der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der griechische, der irische, der italienische und der niederländische Wortlaut.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Der Vorsitzende des Obersten Rates übermittelt diesen Beschluß der Regierung jedes Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 5. Juni 1987

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
Christian PRETTRE

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 15/87 DES OBERSTEN RATES
vom 3. Dezember 1987

zur Berichtigung des Beschlusses Nr. 3/87
zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines
europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt
des Königreichs Spanien

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der durch die Beschlüsse des Obersten Rates vom 20. März 1975 und 21. November 1986 geänderten Fassung, nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

gestützt auf seinen Beschluß Nr. 3/87 vom 4. Juni 1987 zur Änderung des Übereinkommens nach dem Beitritt des Königreichs Spanien,

nach Kenntnisnahme von dem in einigen Sprachfassungen enthaltenen redaktionellen Irrtum in bezug auf den Übereinkommensartikel, der unter Nummer 4 in Artikel 1 des betreffenden Beschlusses genannt ist,

nach Kenntnisnahme davon, daß unter derselben Nummer unbeabsichtigtweise nicht ausdrücklich auf Ceuta und Melilla Bezug genommen wurde und daß eine solche Bezugnahme notwendig ist, damit diese Gebiete vom Übereinkommen erfaßt werden;

in der Erwägung, daß dieses doppelte Versehen berichtigt werden muß -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Nummer 4 von Artikel I des Beschlusses Nr. 3/87 muß wie folgt lauten:

4. Artikel 35 Absatz I erhält folgende Fassung:

“1. Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.”

Artikel 2

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

Der Vorsitzende des Obersten Rates übermittelt diesen Beschluß der Regierung jedes Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 3. Dezember 1987

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
Christian PRETTRE

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 4/89 DES OBERSTEN RATES
vom 7. Dezember 1989

**zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung
eines europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt der Portugiesischen Republik**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschul-
instituts in der Fassung der Beschlüsse des Obersten Rates vom 20. März 1975, vom
21. November 1986, vom 4. Juni 1987 und vom 4. Dezember 1987, nachstehend als
"Übereinkommen" bezeichnet, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Portugiesische Republik hat gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens
ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag
wirksam, an dem der Oberste Rat die Änderungen festgelegt hat, die an dem
Übereinkommen vorzunehmen sind.

Es ist deshalb angebracht, die betreffenden Änderungen vorzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter der Portugiesischen Republik -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

“Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Hellenische Republik	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Portugal	5
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens vierundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.”

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungs Schlüssel festgelegt:

Belgien	5,48 %
Dänemark	2,24 %
Deutschland	19,19 %
Hellenische Republik	1,62 %
Spanien	6,87 %
Frankreich	19,19 %
Irland	0,57 %
Italien	19,19 %
Luxemburg	0,17 %
Niederlande	5,48 %
Portugal	0,81 %
Vereinigtes Königreich	19,19 %.”

3. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.”

4. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten, die Azoren, Madeira, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, die französischen überseeischen Departements und die französischen überseeischen Gebiete.”

5. An Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

“Der portugiesische Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Anhangs zum Beschluß Nr. 4/89 des Obersten Rates vom 7. Dezember 1989 zur Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts nach dem Beitritt der Portugiesischen Republik ist gleichermaßen verbindlich wie die in den vorstehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.”

Artikel 2

Der Beitritt der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen wird zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Beschlusses wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt

- wird Portugal Vertragsstaat des Übereinkommens;
- wird der portugiesische Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Anhangs zu diesem Beschluß gleichermaßen verbindlich wie der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der niederländische und der spanische Wortlaut.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Der Vorsitzende des Obersten Rates übermittelt diesen Beschluß der Regierung jedes Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 7. Dezember 1989

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
Sergio S. BALANZINO

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 1/97 DES OBERSTEN RATES
vom 19. Juni 1997

**zur Änderung des Übereinkommens
über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der Fassung der Beschlüsse des Obersten Rates vom 20. März 1975, vom 21. November 1986, vom 4. Juni 1987, vom 31. Dezember 1987 und vom 7. Dezember 1989, nachstehend als „Übereinkommen“ bezeichnet, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Finnland und Schweden haben gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens ihre Beitrittsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat die Änderungen festgelegt hat, die an dem Übereinkommen vorzunehmen sind.

Es ist deshalb angebracht, die betreffenden Änderungen vorzunehmen.

Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen geben die beitretenden Staaten gleichzeitig ihrer Bereitschaft Ausdruck, das Änderungsübereinkommen vom 18. Juni und 17. September 1992 nach seinem Inkrafttreten anzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter der Finnischen Republik und dem Vertreter des Königreichs Schweden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird das Übereinkommen wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Hellenische Republik	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Portugal	5
Finnland	3
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens neunundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.“

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,25 %
Dänemark	2,15 %
Deutschland	18,39 %
Hellenische Republik	1,55 %
Spanien	6,59 %
Frankreich	18,39 %
Irland	0,55 %
Italien	18,39 %
Luxemburg	0,16 %
Niederlande	5,25 %
Portugal	0,78 %
Finnland	1,28 %
Schweden	2,88 %
Vereinigtes Königreich	18,39 %.“

3. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtssprachen des Instituts sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.“

4. An Artikel 38 wird folgender Absatz angefügt:

„Der finnische und der schwedische Wortlaut des Übereinkommens sind in der Fassung des Anhangs zum Beschluß des Obersten Rates, in dem die durch den Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden erforderlich gewordenen Änderungen angegeben sind, gleichermaßen verbindlich wie die in den vorhergehenden Absätzen genannten Texte; die Regierung der Italienischen Republik übermittelt der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift.“

Artikel 2

(1) Der Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen wird mit der Genehmigung des vorliegenden Beschlusses wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt

- werden die Finnische Republik und das Königreich Schweden Vertragsstaaten des Übereinkommens;
- werden der finnische und der schwedische Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung des Anhangs zu diesem Beschluß gleichermaßen verbindlich wie der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der spanische Wortlaut.

(2) Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 19 des Übereinkommens auf das laufende Haushaltsjahr 1997 werden diese Beitritte jedoch am 1. Oktober 1997 wirksam.

Artikel 3

Der Beitritt der Finnischen Republik und des Königreichs Schweden beinhaltet ihre Zustimmung zu den durch das Florentiner Änderungsübereinkommen vom 18. Juni und 17. September 1992 am Übereinkommen vorgenommenen Änderungen, sobald dieses Änderungsübereinkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft getreten ist.

Nach diesem Inkrafttreten werden ferner der finnische und der schwedische Wortlaut des Änderungsübereinkommens in der Fassung des Anhangs zu diesem Beschluß gleichermaßen verbindlich wie der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der spanische Wortlaut. Die Texte werden im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Artikel 4

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Obersten Rates übermittelt diesen Beschluß der Regierung jedes Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am 19. Juni 1997

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
D. CONSTAS

EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT
BESCHLUSS NR. 7/97 DES OBERSTEN RATES
vom 11. Dezember 1997

**zur Änderung des Übereinkommens
über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts
nach dem Beitritt der Republik Österreich**

DER OBERSTE RAT -

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines europäischen Hochschulinstituts in der Fassung der Beschlüsse des Obersten Rates vom 20. März 1975, vom 21. November 1986, vom 4. Juni 1987, vom 31. Dezember 1987, vom 7. Dezember 1989 und vom 19. Juni 1997, nachstehend als „Übereinkommen“ bezeichnet, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die parlamentarische Debatte im Hinblick auf die Ermächtigung der österreichischen Regierung zur Hinterlegung der Urkunde über den Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen dürfte am 18. Dezember 1997 abgeschlossen sein.

Im Falle der Ermächtigung beabsichtigt Österreich, seine Beitrittsurkunde schon in der ersten Hälfte des Monats Januar bei der Regierung der Italienischen Republik, dem Verwahrer des Übereinkommens, zu hinterlegen.

Gemäß Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Beitritt an dem Tag wirksam, an dem der Oberste Rat die Änderungen festgelegt hat, die an dem Übereinkommen vorzunehmen sind.

Es besteht keine Veranlassung, die Festlegung dieser Änderungen um sechs Monate zu verschieben; die Republik Österreich ist unter dem Vorbehalt als beitretender Staat zu betrachten, daß die Wirksamkeit der Änderungen von der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die Republik Österreich abhängig gemacht werden muß.

Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen gibt die Republik Österreich gleichzeitig ihrer Bereitschaft Ausdruck, das Änderungsübereinkommen vom 18. Juni und 17. September 1992 nach seinem Inkrafttreten anzunehmen;

im Einvernehmen mit dem Vertreter der Republik Österreich -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wird das Übereinkommen wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist zu einem Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Hellenische Republik	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Österreich	4
Portugal	5
Finnland	3
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	10

Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Regierungen umfassen, dafür abgegeben werden.“

2. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzbeiträge der Vertragsstaaten, die zur Deckung der im Haushaltsplan des Instituts vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind, werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

Belgien	5,11 %
Dänemark	2,09 %
Deutschland	17,89 %
Hellenische Republik	1,51 %
Spanien	6,41 %
Frankreich	17,89 %
Irland	0,53 %
Italien	17,89 %
Luxemburg	0,16 %
Niederlande	5,11 %
Österreich	2,73 %
Portugal	0,76 %
Finnland	1,23 %
Schweden	2,80 %
Vereinigtes Königreich	17,89 %.“

Artikel 2

Der Beitritt der Republik Österreich zum Übereinkommen wird am 1. Januar 1998 wirksam.

Artikel 3

Der Beitritt der Republik Österreich beinhaltet ihre Zustimmung zu den durch das Florentiner Änderungsübereinkommen vom 18. Juni und 17. September 1992 am Übereinkommen vorgenommenen Änderungen, sobald dieses Änderungsübereinkommen nach seinem Artikel 13 in Kraft getreten ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer

und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 5

Das Inkrafttreten dieses Beschlusses ist davon abhängig, daß die Republik Österreich ihre Beitrittsurkunde spätestens am 31. Januar 1998 hinterlegt. Der Beschluß tritt in diesem Falle am Tage der Hinterlegung in Kraft, und der Vorsitzende des Obersten Rates übermittelt ihn der Regierung jedes Vertragsstaates.

Geschehen zu Florenz am. 11 Dezember 1997

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
Argyris FATOUROS